

Datenschutz-Grundverordnung

Alles neu?

Ein Überblick über die Datenschutz-Grundverordnung

Berlin, 27. März 2018

Datenschutz?

- [http://bit.do/BB Privacy](http://bit.do/BB_Privacy)
- There's an app for that...



Datenschutz-Grundverordnung

Alles neu?

Ein Überblick über die Datenschutz-Grundverordnung

Dr. Matthias Schote

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Agenda

- Grundlagen DS-GVO
- Ziele und Grundprinzipien
- Änderungen, insbesondere für Unternehmen
- Konsequenzen
- Fazit

Grundlagen

Hintergrund EU-DSGVO

~~**Status Quo:** Richtlinie 95/46/EG („Datenschutzrichtlinie“)~~

~~**Kritik:** nur Mindeststandard, Umsetzung in den einzelnen EU-Staaten führte zu erheblichen Unterschieden im nationalen Datenschutz~~

Ziel: Vereinheitlichung des Datenschutzes innerhalb der EU

Mittel: Datenschutz-Grundverordnung (VO EU/2016/679), verabschiedet am 27. April 2016 in Kraft getreten am 24. Mai 2016

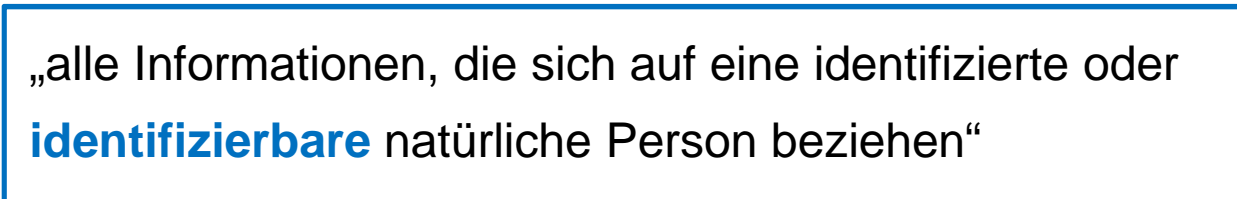
➤ gilt verbindlich ab **25. Mai 2018**

➤ unmittelbar in der gesamten EU

Welche Daten schützt die DS-GVO?

Art. 1 Abs. 1 DS-GVO:

„Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.“



„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder **identifizierbare** natürliche Person beziehen“

„identifizierbar“

wenn die Person **direkt oder indirekt**, insbesondere **mittels Zuordnung** zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann

Für welche Unternehmen gilt die DSGVO?

- sämtliche Unternehmen **innerhalb der EU**
 - entscheidend: Ort der Niederlassung, nicht Ort der Datenverarbeitung
- für Unternehmen **außerhalb der EU** („Drittstaaten“), wenn sie:
 - Personen in der EU Leistungen anbieten (auch kostenlose Dienste)
 - Verhalten von Personen in der EU beobachten (Tracking, Profiling etc.)

= **Marktortprinzip**



„**EU-Vertreter**“ verpflichtend!



für Unternehmen aus Drittstaaten, welche dem Marktortprinzip unterfallen

Ziele und Grundprinzipien

Ziele

Übereinstimmend mit der „Datenschutzrichtlinie“:

- Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten
- Ermöglichung des freien EU-Datenverkehrs



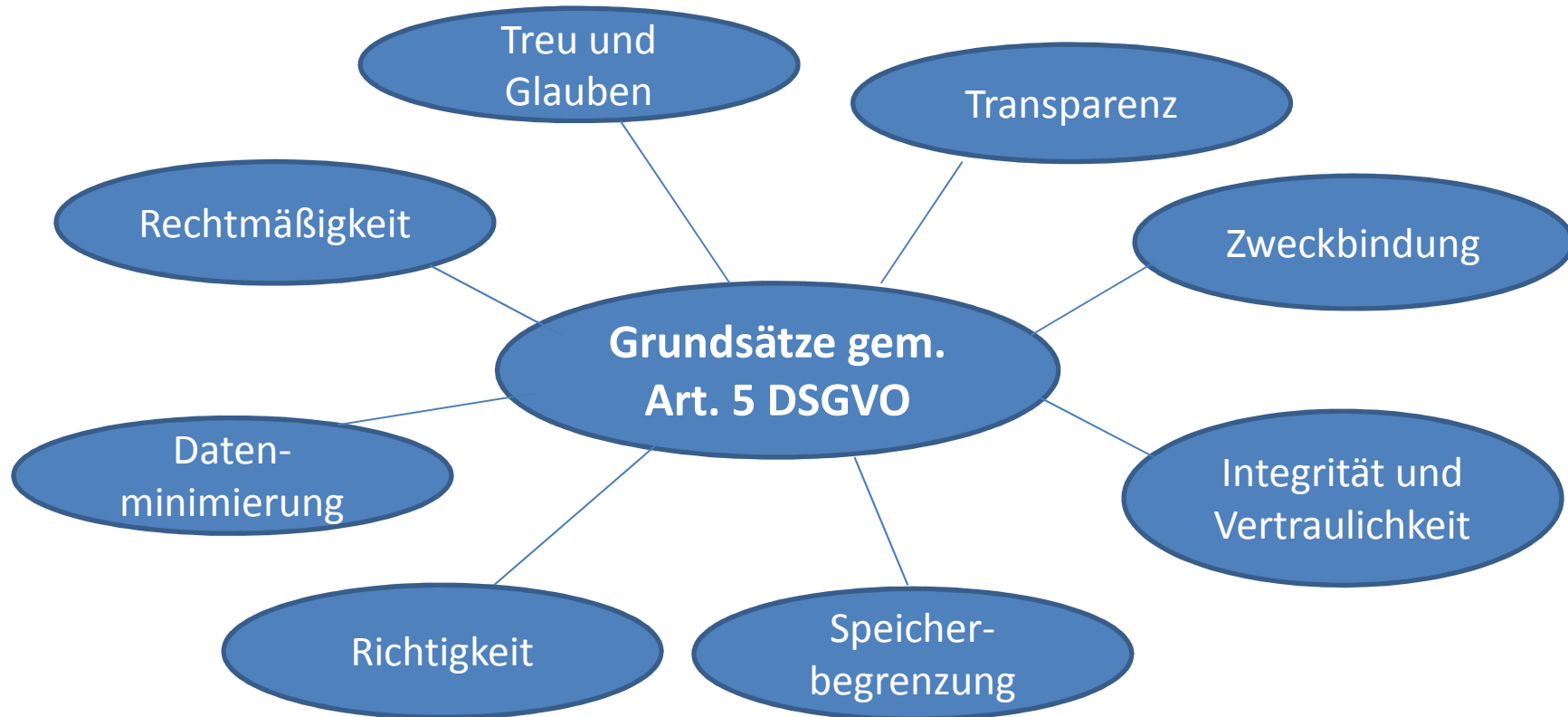
Spannungsverhältnis!

Zusätzlich:

- Vollharmonisierung des Datenschutzniveaus in ganz Europa
- Beseitigung bestehender Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche nationale Datenschutzbestimmungen
- Stärkung der Verbraucherrechte inner- und außerhalb der EU
 - Mehr Kontrolle über die eigenen Daten
- Stärkung der Aufsichtsbehörden
 - Mehr Kontrolle über die Einhaltung der Datenschutzgesetze



Grundprinzipien



Insbesondere: Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 BDSG, Art. 6 DSGVO)

= jegliche Verarbeitung von geschützten Daten ist zunächst unzulässig,

„verboten“, außer:

gesetzliche Erlaubnisnorm

Einwilligung des Betroffenen

- Vertragserfüllung / vorvertragliche Maßnahme
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- Schutz lebenswichtiger Interessen
- Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Wahrung berechtigter Interessen

NEU z.B.: Übermittlung innerhalb des Konzerns

BDSG alt: kein Konzernprivileg!

Zentrales Instrument: Die Einwilligung

Definition Art. 4 Nr. 11 DSGVO:

„jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“

- **NEU:** Keine Schriftform, „nur“ Nachweispflicht
- **NEU:** Keine drucktechnische Hervorhebung, „nur“ klare Abgrenzung
- **NEU:** Kopplungsverbot
- **NEU:** Mindestalter

A decorative graphic at the top of the slide consists of several overlapping triangles and polygons in various shades of blue, creating a dynamic, abstract shape.

Änderungen

...für Unternehmen

Ermöglichung der Wahrnehmung von Betroffenenrechten

- **Informationspflichten** gegenüber dem Betroffenen **zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten:**
 - Kontaktdaten des Verantwortlichen u. seines Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke der Datenverarbeitung
 - Ggf. berechnigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten
 - Empfänger / Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten
 - Übermittlung von Daten in ein Drittland
 - Dauer der Datenspeicherung / Kriterien für die Dauer der Speicherung
 - Weitergabe von Daten an Auftragsverarbeiter
 - Umfang der Betroffenenrechte

- Entsprechendes **Auskunftsrecht** des Betroffenen nach Erhebung in angemessenen Abständen

Rechenschafts- und Nachweispflichten

Einhaltung der Grundprinzipien der DSGVO & **Nachweis** durch den Verantwortlichen

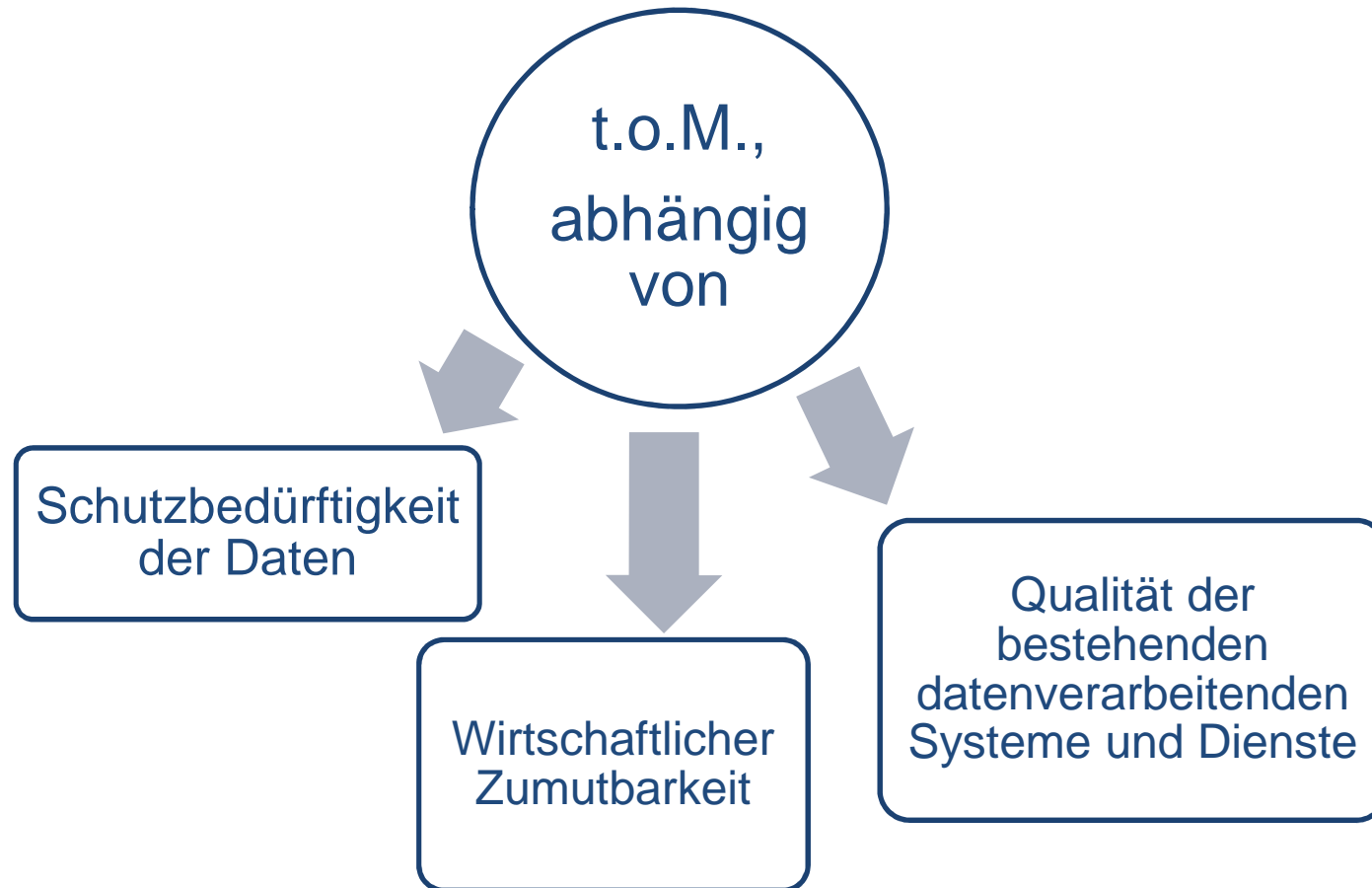
➤ **privacy by design**: geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

➤ Pflicht zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses (früher: Verfahrensverzeichnis)

NEU: ausschließlich zur Vorlage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

➔ bewirkt de facto **Beweislastumkehr**

Datensicherheit



NEU: Verstöße (nunmehr) bußgeldbewehrt!

Datenschutz-Folgenabschätzung

Verpflichtung für alle Unternehmen im Vorfeld jeder **risikobehafteten** Datenverarbeitung!

voraussichtlich hohes Risiko für persönliche Rechte und Freiheiten der Betroffenen

Konsultationspflicht der **Aufsichtsbehörde**, falls das Ergebnis ein hohes Risiko nahelegt und Verantwortlicher keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

- Kann binnen 8 Wochen Empfehlung zur Risikominimierung abgeben oder
- **Untersagung** der Datenverarbeitung aussprechen

Auftragsdatenverarbeitung - Auftragsverarbeitung

- Art. 28 DSGVO
 - Schriftliche oder elektronische Verträge erforderlich
 - Zwingende Vertragsinhalte entsprechen § 11 BDSG a.F.
 - Zusätzliche Pflichten des Auftragsverarbeiters:
 - Verzeichnis von Verarbeitungen und Dokumentation zu erteilten Weisungen
 - Nachweispflicht zur Einhaltung seiner Pflichten
 - Verschiedene Hinweispflichten bspw. zu Drittlandübermittlung

Datenschutzbeauftragter

- Muss insbesondere benannt werden, wenn
 - Kerntätigkeit des Verantwortlichen Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer **Art** oder ihres **Umfangs** oder Ihrer **Zwecke** eine umfangreiche regelmäßige u. systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen (z.B. bei 10 Personen, bei Markt- und Meinungsforschung, bei einer Datenschutzfolgenabschätzung)
 - Kerntätigkeit in der Verarbeitung **besonderer Kategorien** von Daten gemäß Art 9 besteht

Data Breach Notification

Data Breach Notification bei Datenschutzverletzungen



Umfassende Meldepflicht ggü den Datenschutzbehörden

- Jede Datenschutzverletzung unverzüglich, möglichst innerhalb von 72 Std.
- **Außer** wenn kein Risiko für persönlichen Rechte und Freiheiten des Betroffenen

Benachrichtigungspflicht gegenüber den Betroffenen

- Unverzüglich
- Nicht, wenn Risiko durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen oder Maßnahmen beseitigt

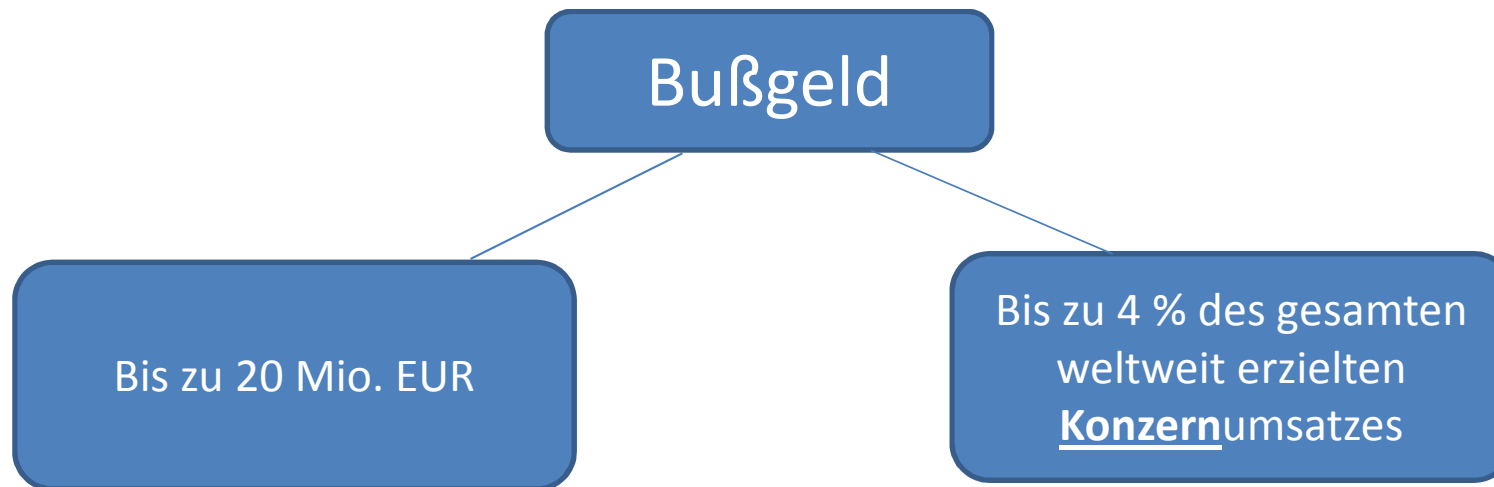
Was bedeutet das...

...für Unternehmen?

Haftung

Haftungsrisiko steigt enorm an!

- Schadensersatz materiell u. **neu: immateriell**
- **Bußgelder** (wirksam, verhältnismäßig, abschreckend)



Je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Kriterien für Bußgeld-Bemessung

- Art, Schwere u. Dauer des Verstoßes
- Art, Umfang u. Zweck der betreffenden Datenverarbeitung
- Zahl der betroffenen Personen
- Ausmaß des erlittenen Schadens
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes
- Getroffene Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens
- Grad der Verantwortung unter Berücksichtigung der getroffenen TOMs
- etwaige einschlägige frühere Verstöße
- Kategorien der betroffenen Daten
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um Verstoß abzuwenden

Fazit: neuer Ansatz der DS-GVO

Neuer Ansatz der DSGVO

BDSG: Verbotsprinzip



DSGVO: risikobasierter Ansatz

- Anpassung datenschutzrechtlicher Pflichten an Gefährdungssituation
- Verantwortungsverlagerung zum Verantwortlichen der Datenverarbeitung
- Ziel: vernünftiges Aufwand-Nutzen-Verhältnis

Beispiele aus dem Vortrag:

- Sicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen
- Data Breach Notification
- Datenschutzfolgenabschätzung

Korrelierend: hoher Bußgeldrahmen

...aber Achtung: Der Verantwortungszuwachs sollte ernst genommen werden!



Absicherung der größeren Umsetzungsfreiheit durch hohes Haftungsrisiko!

Referent

Dr. Matthias Schote



Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

BEITEN BURKHARDT | Kurfürstenstraße 72-74 | 10787 Berlin

Praxisgruppe: IP / IT / Medien

Telefon: +49 30 26471-211

E-Mail: Matthias.Schote@bblaw.com

Spezialgebiete Urheberrecht, IT-Recht, Vertrags-, Marken- und Wettbewerbsrecht

Status Partner

Karriere Bonn, Göttingen, Marburg (Zweites Staatsexamen: Kammergericht Berlin 1998), BEITEN BURKHARDT Berlin (seit 2000)

Sprachen Deutsch, Englisch